

geführte Hinweis auf die Praxis der NÖ Gebietskrankenkasse bei der Vergabe von Kassenarzt-Planstellen nichts. Der VfGH hat bei der Beurteilung der hier bekämpften apothekengesetzlichen Regelungen nämlich davon auszugehen, dass sich die Vollziehung des §342 Abs. 1 ASVG allein an den dort genannten Zielen orientiert.

KEIN UNVERHÄLTNISSMÄSSIGER EINGRIFF IN ERWERBSFREIHEIT

Die angefochtenen Regelungen machen die Erteilung einer Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke (auch) davon abhängig, wie viele Vertragsstellen im Sinne des §342 Abs. 1 ASVG von Ärzten mit Allgemeinmedizin besetzt sind. Der VfGH ist hingegen der Auffassung, „dass diese Regelungen im öffentlichen Interesse liegen und zur Zielerreichung – nämlich der Sicherung einer bestmöglichen Heilmittelversorgung einerseits und der Sicherung der ärztlichen Versorgung der ländlichen Bevölkerung andererseits – geeignet sind und für sich nicht unverhältnismäßig in die Erwerbsfreiheit eingreifen“.

Wenngleich diese Judikatur nur die Übergangsbestimmung des §62a Abs. 4 Apothekengesetz betrifft, ist die Begründung des VfGH wohl auch auf die derzeitige Rechtslage zu übertragen: In Ein-Arzt-Gemeinden haben daher Hausapotheken Vorrang vor öffentlichen Apotheken, es sei denn, eine öffentliche Apotheke besteht bereits. Nach wie vor ungelöst ist die Frage der Übergabe von Hausapotheken an den Nachfolger. Hier sind die Landespolitik und der Gesetzgeber gefordert.

Mag.
MARKUS LECHNER,
Rechtsanwalt,
Tel. 0664/153 43 83,
lechnermarkus@aon.at



Pläne für den steuerlichen Herbst

Nach dem Sommer den Staus quo prüfen und – falls notwendig – Maßnahmen setzen.

NACH DEM SOMMER hoffen auch Ärzte als Unternehmer auf einen „goldenen“ Herbst. Umsatz soll und muss gemacht werden. Deshalb ist der Spätsommer die richtige Zeit, sich um die Ökonomie der Praxis Gedanken zu machen und die Weichen für den steuerlichen Herbst zu stellen.

Die Saldenliste zum 30. Juni dieses Jahres sollte bereits in den Händen der Ärzte sein. Auf dieser Basis können einige wirtschaftliche Überlegungen für die verbleibenden Monate des Jahres 2008 angestellt werden. All jene, deren Umsatz bisher hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, müssen sich vor allem mit den Möglichkeiten zur Ankurbelung desselben auseinandersetzen. Sollten Umsatz und der voraussichtliche Gewinn schon jetzt zufrieden stellende Zahlen aufweisen, dann ist es an der Zeit, sich über die steuerlichen Auswirkungen einige Gedanken zu machen.

DURCHFORSTEN DER KOSTEN

Zur Verbesserung des Nettoeinkommens gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder Kosten sparen oder Umsatz erhöhen. Bei gut etablierten Ordinationen ist jedoch meistens schon der maximale Umsatz erreicht. Viele Arztpraxen leiden eher unter der „Umsatz-Kosten-Schere“. Das bedeutet, dass die Umsätze gleich bleiben, die Kosten aber zumindest um den Verbraucherpreisindex steigen. Folge davon sind



sinkende Gewinne. Deshalb sollte ein permanentes Durchforsten der Kostenstruktur erfolgen.

Besonders „anfällig“ für Verbesserungen der Liquidität und der Kosten sind Kredite. Hier gilt es den Zinssatz zu checken, ja sogar generell die Konditionen zu überprüfen oder auch Überlegungen zur Restlaufzeit anzustellen. Hier steckt oft ein großes Einsparpotenzial. Ähnlich ist dies auch bei den Betriebsversicherungen.

ZUCKERL AUCH HEUER WIEDER

Die Personalkosten sind in der Regel eine der größten Kostenpositionen in einer Ordination. Daher sollten kreative Lösungsansätze wie Pensionskassen oder die freiwilligen steuerfreien Versicherungen in Höhe von 300 Euro durchaus geprüft werden. Auch die Frage, ob vielleicht zu viele Mitarbeiter für die anfallende Arbeit beschäftigt sind, darf gestellt werden. Ein weiterer Punkt sind die Investitionsentscheidungen. Wie allgemein bekannt,



DIE ÄRZTESTEUERBERATER
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: www.medtax.at

gibt es auch heuer wieder mit dem Freibetrag für investierte Gewinne ein besonderes Zuckerl. Bis zu 10 Prozent des Gewinnes aus 2008 dürfen steuerlich abgezogen werden, und das bis zu einer Höhe von 100.000 Euro. Wer also einen Gewinn von 150.000 Euro erwirtschaftet, darf 15.000 Euro abziehen, wenn die entsprechenden Investitionen getätigt wurden. Somit sind nur mehr 135.000 Euro steuerpflichtig.

Bedingung dafür ist die Investition in begünstigte Wirtschaftsgüter. Das sind abnutzbare körperliche Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren. Nicht begünstigt sind Gebäude, PKW und Kombi, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert unter 400 Euro sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter. Einschränkungen darüber hinaus treffen Ärzte im Regelfall nicht.

BEI STEUERNACHZAHLUNG GENAU RECHNEN

Wer keine der oben genannten Investitionen tätigt, hat aber auch die Möglichkeit, Wertpapiere zu kaufen. Zulässig sind nur bestimmte Wertpapierarten, nämlich jene, die den Kriterien für die Abfertigungsrückstellung entsprechen. Diese Wertpapiere müssen dann 4 Jahre im Unternehmen bleiben. Die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bleibt davon unberührt. Wer eine größere Steuernachzahlung für das Jahr 2007 erwartet, sollte genau nachrechnen.

Am 1. Oktober beginnt wieder die jährliche Anspruchsverzinsung. Wie auf einem Bankkonto werden ab diesem Zeitpunkt Zinsen berechnet. Durch die Vorauszahlung des prognostizierten Betrages Anfang Oktober kann man dieser Verzinsung entgehen. Die Anspruchszinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Der Zinssatz beträgt derzeit 5,7%. Diese Anspruchszinsen werden auch für Finanzamtsgutschriften gewährt. Es kann also Sinn machen, die Steuererklärung noch nicht abzugeben, wenn man eine größere Gutschrift erwartet.

Mag.
MANFRED KENDA,
Die Steuerberater
Klagenfurt,
Tel.: 0463/51 12 66,
office@die-steuerberater.at,
www.medtax.at

